

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XVI.

Bern, 17. Januar 1800. (27. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

(Fortsetzung des Konstitutions-Entwurfs.)

IV.

Zusammentritt der wählbaren Bürger der Gemeinde.

19. Die wählbaren Bürger der Gemeinden jedes Bezirks, versammeln sich, um aus ihrem Mittel diejenigen zu wählen, die für die öffentlichen Aemter der gesammten Republik wählbar seyn sollen; dafür bringen sie sich auf ihren vierten Theil zurück, oder auf vier wählbare Bürger der Gemeinden, wird ein wählbarer Bürger der Republik gewählt.

20. Die Versammlung der wählbaren Bürger der Gemeinden jedes Bezirks, ernennt aus den wählbaren Bürgern der Republik eben dieses Bezirks, die Mitglieder des Bezirksgerichts und das Mitglied in den Volksausschus.

21. Die wählbaren Bürger der Gemeinden jedes Bezirks, versammeln sich zu Ernennung der wählbaren Bürger der Republik, im Frühjahr sogleich nach Abhaltung der Urversammlungen; die Wahlen der Mitglieder der Bezirksgerichte und des Volksausschusses, geschehen in der zweiten Hälfte des Herbstmonats.

22. Die wählbaren Bürger der Gemeinden sowohl, als die der Nation, werden alljährlich neu ernannt; es kann aber die konstitutionelle Amtszeit eines öffentlichen Beamten dadurch nicht verkürzt, oder er von seiner Stelle abgerufen werden, wenn er während dieser Zeit aus den Verzeichnissen der wählbaren Bürger wegfällt, jene Stellen ausgenommen, bei denen die Verfassung solches ausdrücklich verordnet.

23. Die Verzeichnisse der wählbaren Bürger der Gemeinden sowohl, als jene der Republik, werden dem Landgeschwornengericht, dem Landrath, und dem Staatsrath eingesandt; der Landrat vernehrt das Verzeichniss der wählbaren Bürger der Republik, durch zwei aus dem Verzeichniss der wählbaren Bürger der Gemeinden jeder Landschaft, genommene Bürger, er sendet hierauf das Verzeichniss dieser Vermehrung

an das Landgeschwornengericht und an den Staatsrath.

V.

Landgeschwornengericht.

24. Das Landgeschwornengericht besteht aus fünf und vierzig Gliedern, die funfzehn Jahre an ihrer Stelle bleiben; sie sind während dieser Zeit zu keinen, und nachher zu keinen andern Stellen, außer jenen der Gemeinderath, Friedens- und Bezirksrichter wählbar; um in das Landgeschwornengericht wählbar zu seyn, muß man das 40ste Jahr erreicht, verheirathet oder es gewesen seyn, und vom Toten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahr in öffentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

25. Die jährlich austretenden drei Glieder des Landgeschwornengerichts werden durch das Gericht selbst aus einem dreifachen Vorschlage ersetzt; einen Kandidaten schlägt der Volksausschuss, den zweiten der Landrat, den dritten der Staatsrath vor; diese Kandidaten können nur aus dem Verzeichniss der wählbaren Bürger der Republik genommen werden.

26. Keine Landschaft darf weniger als drei, und keine mehr als fünf Glieder in dem Landgeschwornengericht haben.

27. Aus den wählbaren Bürgern der Republik wählt das Landgeschwornengericht, die Glieder des Landrates, des Cassationsgerichts, der Landschaftsgerichte, die Commissarien des Nationalshazaints; dem Volksausschusse macht es aus ihnen den dreifachen Vorschlag für die jährliche Wahl eines Mitglieds des Staatsrathes.

28. Das Landgeschwornengericht spricht ab über Akten oder Verfügungen des Volksausschusses, des Landrathes, des Staatsrathes und des Cassationsgerichts, die ihm von einer dieser genannten Stellen als constitutionswidrig sind angegeben worden; es bestätigt oder vernichtet dieselben.

Im letzten Fall bedient es sich zu Bekanntmachung seiner Entscheidung nachstehender Formel:

„Das Landgeschwornengericht in Kraft der ihm durch die Verfassung zukommenden Gewalt — nachdem es die ihm durch — — — angegebene

Akte des — — — untersucht hat, erklärt begleitet, in sofern die Gesetzesvorschläge mit Dringlichkeitserklärung versehen sind, am folgenden Tag, und wenn sie ohne Dringlichkeit sind, am fünften Tag, dem Landrathe zurücksendet.

29. Es ist Anklagegeschworener der für ihre Amtsvertretungen verantwortlichen Minister, auf die im § 74 angegebene Weise.

30. Es ist Anklagegeschworener für die Glieder des Volksausschusses, des Landrats, des Staatsraths, des Cassationsgerichts, für die Minister und für seine eigenen Glieder, in Fällen persönlicher entsprechender Strafen nach sich zehender Vergehen derselben. Die Anklagen müssen ihm schriftlich und unterzeichnet eingegeben werden; wenn es erklärt hat, daß Anklage Statt findet, so weiset es den Angeklagten den ordentlichen Gerichten zu.

31. Wenn in irgend einem Theile der Republik aufrührische Bewegungen entstehen sollten, so wird das Landgeschworenengericht durch den Staatsrat davon unterrichtet; es sendet hierauf Abgeordnete aus seinem Mittel in die aufrührische Gegend, die sich nach den Quellen des Aufruhrs erkundigen, und die obwaltenden Missverständnisse zu heben bemüht seyn, auch den aufrührischen Bezirk auffordern sollen, Abgeordnete an das Landgeschworenengericht zu senden, und die Beweggründe ihrer Gegenwartshandsverweigerung gegen die Regierung, seinem Ausspruch zu unterwerfen.

Sollten diese Schritte und Aufforderungen ohne Erfolg bleiben, so kann auf den Ausspruch des Landgeschworenengerichts eine aufrührische Gegend außer der Konstitution erklärt, und militärischer Gewalt so lange unterworfen werden, bis das Landgeschworenengericht seinen Ausspruch zurücknimmt.

32. Die Sitzungen des Landgeschworenengerichts sind nicht öffentlich.

VI.

Gesetzgebende Gewalt.

33. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Landrat und den Volksausschuss ausgeübt.

34. Der Landrat entwirft die Gesetze; der Volksausschuss genehmigt oder verwirft dieselben.

35. Der Landrat besteht aus 24 Gliedern, die wenigstens 25 Jahre alt seyn müssen.

36. Es treten jährlich zwei seiner Glieder aus, die nach Verlauf von 2 Jahren wieder wählbar sind.

37. Die Wahl geschieht durch das Landgeschworenengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik. Jede Landschaft darf nicht weniger als zwei, und nicht mehr als drei Glieder in dem Landrath haben.

38. Der Landrat über sendet die von ihm entworfenen Gesetzesvorschläge dem Staatsrathe, der dieselben, wenn er es gut findet, mit Bemerkungen

39. Der Landrat kann hierauf seinen Gesetzesvorschlag entweder neuerdings in Berathung nehmen, oder ihn auch unverändert dem Volksausschuss zur Genehmigung oder Verwerfung übersenden.

40. Ertheilt dem Volksausschusse zugleich, die von dem Staatsrathe über den Gesetzesvorschlag eingegangenen Bemerkungen mit. Die Lieferung geschieht durch 3 Mitglieder des Landrats, die vor dem Volksausschusse die Beweggründe des Gesetzesvorschlags auseinandersezen und vertheidigen.

41. Der Landrat vermehrt alljährlich das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik, durch zwei aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Gemeinden jeder Landschaft genommene Bürger.

42. Der Landrat kann dem Obergeschworenengericht, als constitutionswidrig von ihm angesehene Acten des Volksausschusses, des Staatsraths, des Cassationsgerichts und der Minister angeben.

43. Der Landrat ist jährlich während sechs Monaten ordentlicher Weise beisammen; er versammelt sich am 1. October, zwei Monate vor dem Zusammentritt des Volksausschusses und schließt seine Sitzung mit diesem.

44. Während der 6 Monate, in denen der Landrat nicht besammelt ist, läßt er eine Commission von fünf Gliedern zurück, die einzige beauftragt ist, die Materialien für die Arbeiten des Ausschusses zu sammeln und vorzubereiten.

45. Der Volksausschuss besteht aus neunzig Gliedern, deren jeder Bezug eines liefert.

46. Er wird jedes Jahr neu gewählt; die Wahl geschieht durch die wählbaren Bürger der Gemeinden jedes Bezirks, aus den wählbaren Bürgern der Republik eben dieses Bezirks; um gewählt werden zu können, muß man wenigstens 30 Jahre alt seyn.

47. Der Volksausschuss empfängt von dem Landrath die Gesetzesvorschläge, und hört die mündliche oder schriftliche Auseinandersetzung der Beweggründe derselben durch die Abgeordneten des Landraths an; er nimmt hierauf jene in Berathung; am Schlusse der Berathung können eben diese Abgeordneten noch einmal das Wort nehmen; alsdann genehmigt oder verwirft der Volksausschuss den Gesetzesvorschlag.

48. Der Volksausschuss kann dem Obergeschworenengericht, als constitutionswidrig von ihm angesehene Acten des Landraths, des Staatsraths, des Cassationsgerichts und der Minister angeben.

49. Der Volksausschuss versammelt sich jährlich während 4 Monaten, vom 1. December bis zum letzten März.

50. Der Volksausschuss läßt während der 8 Mo

uate seines Nichtbeisammenseyns eine Commission von fünf Gliedern zurück, die keine andere als die im nachfolgenden Art. angegebene Verrichtung hat.

51. Der Volksausschuss und der Landrath können außerordentlich besammelt werden, entweder auf das Verlangen des Staatsrathes, oder auf dasjenige der vereinten Commissionen des Volksausschusses und des Landrathes; in dem letzten Fall jedoch nur, in so fern das Landgeschwornengericht die Zusammenberufung gutheist. In beiden Fällen geschieht dieselbe durch das Landgeschwornengericht.

52. Während der 2 Monate, in denen der Landrath allein besammelt ist, kann die außerordentliche Zusammenberufung des Volksausschusses, auf den Antrag des Landrathes, mit Genehmigung des Landgeschwornengerichts, durch das letztere geschehen.

53. Die Bewilligung der öffentlichen Gelder für die Bedürfnisse der Republik, so wie die Abnahme der Staatsrechnungen werden von dem Landrath und Volksausschuss den Gesetzen gleich berathen und behandelt.

54. Eben so die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Altarz- und Handlungstractate; diese werden auf Verlangen des Staatsrathes in geschlossnen Sitzungen behandelt.

55. Die Sitzungen des Landraths und Volksausschusses sind öffentlich.

VII.

Volziehende Gewalt.

56. Die volziehende Gewalt ist einem aus neun Gliedern bestehenden Staatsrath übertragen.

57. Der Staatsrath wird jährlich durch den Austritt und die neue Wahl eines seiner Glieder erneuert; ein austretendes Glied kann nur nach Verlust eines Jahres wieder gewählt werden.

58. Um in den Staatsrath wählbar zu seyn, muss man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheirathet oder es gewesen seyn, und vom 10ten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahre in öffentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

59. Die Wahl geschieht durch den Volksausschuss aus einem dreifachen Vorschlag, den das Landgeschwornengericht macht, und bei dem es auf das Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik beschränkt ist.

60. Der Staatsrath lässt die Gesetze bekannt machen; er berathschlägt und beschließt die für ihre Volziehung nöthigen Verfügungen.

61. Er kann den Landrath einladen über einen Gegenstand Gesetzesvorschläge zu entwerfen; er kann ihm solche verschlagen; er kann den ihm vom Landrath einzusendenden Gesetzesvorschlägen seine Bemerkungen beifügen.

62. Er legt im ersten Monat des jährlichen Zusammentritts des Landrathes demselben die Übersicht der Bedürfnisse jedes Hauptfaches der Staatsausgaben für das nächstfolgende Jahr vor.

63. Er übersehend im 2ten Monat jedes Jahrs dem Landrath die Rechnung über die Verwendung der jedem Ausgabenfache angewiesenen Gelder.

64. Diese Rechnungen, nachdem sie von dem Landrath und dem Volksausschusse sind untersucht und abgenommen worden, werden jedes Jahr durch den Druck bekannt gemacht.

65. Der Staatsrath forset den Gesetzen gemäß für die äussere und innere Sicherheit des Staats; er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle ein Mitglied desselben während seiner Amtszeit den Oberbefehl derselben nehmen oder irgend eine Stelle darin bekleiden kann.

66. Wenn der Staatsrath von einer gegen die innere oder äussere Sicherheit des Staats angewonneen Verschwörung unterrichtet ist, so kann er Vorführungs- oder Verhaftsbefehle gegen die mutmaßlichen Urheber oder Mischuldigen derselben ergehen lassen; werden diese aber in der Zeitfrist von 2mal 24 Stunden nicht den behörenden Gerichten übergeben, oder in Freiheit gesetzt, so ist der Minister, der den Verhaftsbefehl unterzeichnet hat, des Verbrechens willkürlicher Verhaftung schuldig.

67. Wenn in irgend einem Theile der Republik aufrührerische Bewegungen statt finden sollten, so trifft der Staatsrath die für die allgemeine Sicherheit erforderlichen Maßregeln, giebt aber zu gleicher Zeit dem Landgeschwornengericht davon Anzeige, und ladet daselbe zu der durch den § 31 vorgeschriebenen Vermittlung ein.

68. Der Staatsrath unterhält die Staatsverbindungen mit dem Ausland; er eröffnet und leitet die Unterhandlungen mit fremden Mächten; die Tractaten aber so er unterzeichnet und unterzeichnen läßt, sind nicht eher gültig, als bis sie von dem Landrath und dem Volksausschusse sind genehmigt worden.

69. Der Staatsrath kann dem Landgeschwornengericht, von ihm als constitutionswidrig angesehene Acten des Landrathes, des Volksausschusses, und des Cassationsgerichts angeben.

70. Der Staatsrath ernennt, und ruft von ihren Stellen zurück, die Minister und diplomatischen Agen-ten, die Generale, die Glieder der Centralverwaltung und die Landstathalter; er kann dieselben — mit Ausnahme der Generale — nur aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik wählen.

71. Es sollen vier Minister seyn; das Gesetz bestimmt ihre Amtsfächer.

72. Kein Befehl und keine Verfügung des Staatsrathes ist ohne die Unterzeichnung eines Ministers gültig oder verpflichtend.

73. Die Minister sind verantwortlich 1) für allein jeder Landschaft gewählt; er kann nur so lange an von ihnen unterzeichnete Acten des Staatsraths, die seiner Stelle bleiben, als er sich auf dem Verzeichniß das Landgeschwornengericht für constitutionswidrig erklären würde; 2) für die Nichtvollziehung der Gesetze; 3) für alle besondern Anordnungen und Befehle, die der Constitution und den Gesetzen zuwider, von ihnen ausgehen würden.

74. In den Fällen des vorhergehenden Art. bildet das Landgeschwornengericht, auf die ihm entweder vom Volksausschuß oder vom Landrath gemachte Angabe, das Anklagegeschwornengericht; wenn es entschieden hat, daß Anklage statt finde, so wird der Minister einem dazu jedes Jahr nach Vorschrift des Gesetzes eigens zu ernennenden Tribunal übergeben; die Richter werden vom Cassationsgericht aus seinem Mittel, die Geschworenen aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik gewählt.

75. Die Besorgung und Verwaltung der Staatsgüter und der der Nation ausschließlich zukommenden Benutzungsrechte aller Art, ist einer Centralverwaltung übertragen.

76. Sie besteht aus 12 Gliedern, und teilt sich in vier Abtheilungen, unter welche das Gesetz die verschiedenen Verwaltungsfächer verteilt.

77. Der Staatsrath ernennt die Glieder der Centralverwaltung aus den wählbaren Bürgern der Republik.

78. Von dieser Centralverwaltung werden die untergeordneten Verwaltungen und die einzelnen Verwalter und Aufseher jedes Verwaltungsfaches in den verschiedenen Theilen der Republik bestellt und beauftragt.

79. Um Verfügungen zu treffen oder Beschlüsse zu fassen, welche der Genehmigung des Staatsraths unterworfen sind, und vom Finanzminister unterzeichnet werden müssen, vereinigen sich die vier Abtheilungen der Centralverwaltung unter dem Vorsitz des Finanzministers.

80. Die in Folge der allgemeineren Beschlüsse und Verfügungen zu treffenden besondern Verfügungen und zu ertheilenden Befehle, so wie der ganze Briefwechsel über Verwaltungsfächer, werden von den einzelnen Abtheilungen der Centralverwaltung besorgt, sind aber alle der Unterzeichnung des Ministers, der dafür verantwortlich ist, unterworfen.

81. In jeder Landschaft ist ein Erziehungsrat; seine Mitglieder werden vom Staatsrath aus den wählbaren Bürgern der Republik und aus den Religionslehrern ernannt; er steht unter dem Minister der Wissenschaften und Künste, und ist mit Besorgung alles Dessen was Erziehung, Wissenschaften und Künste betrifft, beauftragt.

82. In jeder Landschaft ist der Landstathalter das Organ der vollziehenden Gewalt; er wird von dem Staatsrath aus den wählbaren Bürgern der Republik

83. Er hat unter sich die Bezirkstatthalter, die von ihm aus dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik jedes Districtes, gewählt werden; auch sie können nur so lange an ihrer Stelle bleiben, als sie sich auf dem Verzeichniß der wählbaren Bürger der Republik finden.

84. Die Bezirkstatthalter wählen sich in jedem Gemeinderath einen Schüffen, der alsdann dem Gemeinderath vorsteht und Gemeindeamman heißt.

85. Die Landstathalter, Bezirkstatthalter und ihre Schüffen, als Organe der vollziehenden Gewalt in den verschiedenen Abtheilungen der Republik, haben die Pflicht, den Bürgern über die Verfassung und die Gesetze diejenigen Aufschlüsse zu geben, welche diese von ihnen verlangen; sie nehmen die Bemerkungen, Vorschläge, Vorstellungen und Bittschriften der Bürger und Beamten an, um solche ungesäumt den gehörigen Behörden zukommen zu lassen; sie haben die Aufsicht über die Berichtungen der Gewalten und Beamten ihrer Landschaften, Bezirke und Gemeinden; sie übermachen ihnen die Gesetze und die Beschlüsse des Staatsraths; sie sorgen für die innere Sicherheit. Die Landstathalter und die Bezirkstatthalter können sich verdächtiger Personen versichern, sie sollen aber dieselben binnen 24 Stunden von dem Friedensrichter des Orts verhören oder in Freiheit setzen lassen. Die Landstathalter verfügen, den Befehlen des Staatsraths untergeordnet, über die bewaffnete Macht in ihren Landschaften, ohne sie selbst anführen zu können; sie sind verpflichtet sich in die verschiedenen Bezirke ihrer Landschaften zu sorgfältiger Aufsicht derselben zu begeben; sie schreiben auf die durch das Gesetz bestimmten Tage die Ur- und Wahlversammlungen aus; sie und die Bezirkstatthalter haben das Recht den Sitzungen der Gerichtshöfe und der Gemeinderäthe ihrer Bezirke beizuhören, sie wachen bei ihren Berathschlagungen auf die Vollziehung der Gesetze.

86. Für die innere Polizei in jeder Gemeinde sorgt der Gemeinderath, der aus drei bis neun Gliedern besteht, die von den Urversammlungen aus den wählbaren Bürgern ihrer Gemeinden gewählt, und jährlich zum Dritttheil erneuert werden; die austretenden Glieder sind nach Verfluss eines Jahres wieder wählbar.

87. Es wird in Friedenszeiten jährlich durch das Gesetz bestimmt, ob ein besoldetes Truppencorps, und von welcher Stärke dasselbe soll gehalten werden; es darf jedoch solches nicht höher als 3000 Mann steigen. — Es sollen eigene Militärgerichte nach Vorschrift des Gesetzes, für die besoldeten Truppen organisiert werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XVII.

Bern, 18. Januar 1800. (28. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

(Beschluß des Constitutions-Entwurfs.)

88. Es soll in jeder Landschaft ein Corps von auserlesenen Miliz- oder Nationalgarden seyn, welche bereit sind, mit bewaffneter Hand die Ruhe im Innern zu erhalten, und äußere Angriffe abzutreiben.

VIII.

Verwaltung des Nationalhauses.

89. Das Nationalschahamt steht unter der unmittelbaren Besorgung von drei Commissarien.

90. Die Commissarien des Nationalschahamtes werden von dem Landgeschwornengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik gewählt; sie werden durch eben diese Behörde von ihren Stellen zurückgerufen.

91. Sie besorgen den Eingang aller Nationalzukünfte in, und die Auszahlung aus dem Nationalschahamte.

92. Sie können keine Auszahlungen machen, außer auf einen gesetzlichen Beschluß des Landrathes und des Volksausschusses, eine in desselben Folge ausgestellte Verordnung des Staatsrathes, und endlich die Unterzeichnung des Ministers, in dessen Fach die Ausgabe gehört. Das Gesetz bestimmt die Weise der Auszahlung, der den obersten Gewalten angewiesenen Summen.

93. Die Commissarien des Nationalschahamtes stehen unter der beständigen Aufsicht zweier aus der Mitte des Landgeschwornengerichtes gewählter Aufseher des Nationalschahamtes, von denen halbjährlich einer erneuert, und der Austrittende nur nach einem Jahre wieder wählbar wird.

94. Die Commissarien des Nationalschahamtes legen dem Landgeschwornengericht jedes Jahr über alle Einnahmen und Ausgaben, und über den Zustand des Nationalhauses Rechnung ab; wenn das Landgeschwornengericht dieselbe untersucht und richtig befunden hat, so sendet es sie zu gleicher Unter-

suchung und endlicher Abnahme dem Landrathen und Volksausschusse zu.

IX.

Richterliche Gewalt.

95. In jedem Biertheile sollen zwei bis fünf Friedensrichter seyn, die von den Versammlungen aus den wählbaren Bürgern ihrer Gemeinden, auf ein Jahr gewählt werden; die Friedensrichter sind nach Verfluß ihrer Amtszeit neuerdings wählbar.

96. Ihre Hauptverrichtung besteht darin, die Partheien zu vereinigen, die sie im Fall der Rechtsvereinigung einladen, über ihre Streitsache durch Schiedsrichter sprechen zu lassen; das Gesetz wird ihnen ihre übrigen Vertrittungen anweisen.

97. In jedem Bezirke ist ein Gericht erster Instanz für Civilsachen, und Vergehen, die der correctionellen Polizei unterworfen sind.

98. Diese Bezirksgerichte bestehen aus neun Gliedern, von denen alle Jahre eines austritt; die Wahl geschieht durch die wählbaren Bürger der Gemeinden des Bezirkes, aus den wählbaren Bürgern der Republik eben dieses Bezirkes. Die austretenden Glieder können nur nach Verfluß von zwei Jahren wieder gewählt werden.

99. In jeder Landschaft ist ein Gericht, das in letzter Instanz über Civil- und Polizeisachen abspricht, und aus dem, nach Vorschrift des Gesetzes, die Richter für Criminafälle genommen werden.

100. Die Landschaftsgerichte bestehen aus fünfzehn Gliedern, von denen alle Jahre eines austritt. Zehn Glieder dieses Gerichtes sind in Civil- und Polizeisachen ein gesetzliches Urtheil zu sprechen berechtigt; fünf Glieder dieses Gerichtes sind, nach Vorschrift des Gesetzes, die Richter für das Criminalgericht.

101. Die Glieder der Landschaftgerichte werden durch das Landgeschwornengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik jeder Landschaft gewählt; die austretenden Glieder sind nur nach Verfluß von zwei Jahren wieder wählbar.

102. In Criminaffällen kann über keinen Bür-

ger ein Urtheil gefällt werden, bis durch ein Geschwornengericht die Anklage ist angenommen worden.

Nachdem die Anklage angenommen ist, spricht ein zweites Geschwornengericht über die Thatsache oder die Wahrheit des angeklagten Verbrechens, und die Schuld des Beklagten.

Das Gesetz bestimmt die Fälle, in denen ein Revisionsgeschwornengericht statt findet.

Die Richter machen die Anwendung des Strafgesetzes auf den vorhandenen Fall; von ihrem Urtheil findet keine Weiterziehung statt.

Ein durch ein Geschwornengericht ledig Gesprochener, kann für die gleiche Sache nicht zum zweitenmal angeklagt werden.

103. Es giebt für die ganze Republik ein Cassationsgericht, welches über die Cassationsbegehren gegen Urtheile in letzter Instanz, die von den Gerichten ausgesprochen wurden, über die Rückweisungsbegehren von einem Tribunal an das andere, wegen begründetem Verdacht und über Anklage gegen ein ganzes Gericht spricht.

104. Das Cassationsgericht spricht nicht über den Gegenstand der Prozesse ab; es cassirt allein die Urtheile, die über Prozeduren gegeben worden, in denen die Formen verletzt sind, oder die irgend eine ausdrückliche Verletzung des Gesetzes enthalten; es sendet die Materie des Prozesses an das durch das Gesetz bestimmte Tribunal, so darüber erkennen muss; es weiset die Civil- und Criminalrichter für Vergehen, die auf ihre Verrichtungen Bezug haben, nachdem es ihre Akten cassirt hat, vor die behörenden Tribunale.

105. Das Cassationsgericht besteht aus neun Gliedern, von denen jedes zweite Jahr eines austritt. Die Wahl geschieht durch das Landgeschwornengericht aus den wählbaren Bürgern der Republik; aus einer Landschaft dürfen nicht mehr als zwei Glieder in dem Cassationsgericht sitzen; die austretenden Glieder können nur nach Verfluss von zwei Jahren wieder gewählt werden.

X.

Abänderungen der Verfassung.

107. Das Recht, Abänderungen und Zusätze der Verfassung vorzuschlagen, kommt dem Volksausschusse allein zu.

108. Wenn ein Mitglied, von zwölf andern unterstützt, in dem ersten Monat des jährlichen Zusammentrittes des Volksausschusses eine Abänderung vorschlägt, so muss solche in Berathung genommen werden.

109. Diese Berathung soll jedoch nicht eher als im vierten Monat der jährlichen Sitzung des Volksausschusses eröffnet, und der Vorschlag vorher gedruckt, und den Mitgliedern ausgetheilt werden.

110. Wird der Vorschlag durch Stimmenmehrheit vom Volksausschusse angenommen, so wird derselbe dem Landgeschwornengericht, dem Landrathen und dem Staatsrathen übersandt.

111. Diese drei Behörden übersenden im ersten Monat des Zusammentrittes des Volksausschusses im folgenden Jahr, demselben ihr Befinden über den Vorschlag.

112. Der Volksausschus nimmt hierauf den Vorschlag, nachdem derselbe samt den Befinden der drei genannten Behörden ist gedruckt worden, neuerdings in Berathung.

113. Ist der Vorschlag durch Stimmenmehrheit vom Volksausschus zum zweitenmal angenommen, so ist er der Annahme oder Verwerfung des Volksausschusses im nächstfolgenden Jahr, die ohne weitere Berathung durch geheimes Stimmenmehr geschieht, unterworfen.

114. Ist der Vorschlag auf diese Weise angenommen, so wird er den Urversammlungen bei ihrem nächsten Zusammentritt vorgelegt, die mit Ja oder Nein über ihre Verwerfung abstimmen.

115. Die Zahl der Stimmen für und wider in jeder Urversammlung werden gezählt, und die Mehrheit der zusammen gerechneten Stimmen entscheidet.

116. Der Landrath wird in öffentlicher Sitzung die Eröffnung und Aufzählung der Stimmen aller Urversammlungen vornehmen.

117. Der auf diese Weise angenommene Beschluss einer Constitutionsänderung wird dadurch zum constitutionellen Artikel; er wird von dem Landrathen sogleich dem Landgeschwornengerichte, dem Volksausschusse und dem Staatsrathen übersandt. Dem Landgeschwornengerichte kommt die feierliche Bekanntmachung, und die Beifügung derselben zur Constitutionsurkunde zu.

118. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Urversammlungen verworfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem zehnten Abschnitt vorgeschriebenen Formen und Zeitschriften wieder vorgelegt werden.

Senat, II. Januar.

Präsident: Lüthardt.

Folgender Beschluss wird verlesen und angenommen:

Auf die erhältene Anzeige, daß der B. Volksausschus presentant Kuce in der Nacht vom 7ten auf den 8ten Februar durch einen Hässcher an seiner Hausthüre bewacht wurde — in Erwägung, daß ein solches Verfahren die Freiheit der Volksvertretung verletzt — hat der gr. Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen — die vollz. Gewalt einzuladen, Bericht über die Thatsache aufzunehmen und den Urheber dieses Vergehens vor die Gerichte zu ziehen, um nach Vorschrift der Gesetze bestraft zu werden.

Augustini, im Namen einer Commission, legt statthalter, Präsidenten der Wahlversammlung, und über den Beschluß, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Solothurn gutheist, folgenden Bericht vor :

Bürger Repräsentanten !

Einbruch in die Souveränität ist von jeher in allerlei Verfassungen und Religionen als das größte Verbrechen, das wider Menschen verübt werden kann, betrachtet worden. Alle thaten es in die Klasse verletzter Nation, oder verletzter Majestät, und man glaubte in diesem Verbrechen jenes des Meineids und Falsi, ja, sittlicher Weise selbst jenes des Vatermords, und alle mit Xenophon ein wider das Recht der Natur begangene Schandthat zu sehen. Sobald also ein glaubenswürdiges Mitglied der Gesetzgebung in seiner dem großen Rath unterm 22. Oktober schriftlich und eigenhändig unterschriebenen Motion in Terminis sich ausdrückte: „Das ganze Volk ist der Souverain, es wählt sich durch seine selbst gewählten Ausschüsse seine Beamten.“ Jede Art von Handlung, die bloßen Eigennutz oder sonst böse Absichten bei Ausübung dieses Souverainitätsrechts verrath, oder zum Zwecke hat, ist Eingriff in die Freiheit des Volks, und das größte Verbrechen. Ich bin zuverlässig davon berichtet, daß Wahlmänner sich laut zu erklären unterstanden haben, daß, für wahlfähig seyn zu können, es allvorderst kein Patriot seyn soll, ja, es gar kein Städter seyn soll, und es endlich ein frommer katholischer Christ, der ja unfehlbar alle Lage in die Kirche gehe, seyn müsse. — Ich lade Sie ein, ein Gesetz abzufassen, das diesen so gefährlichen Missbrauch für in Zukunft und für immer steuern, und dem Volke ungehinderte und freie Ausübung seiner Souverainitätsrechte zusichern wird.“ Sobald, sage ich, ein glaubwürdiges Mitglied der Gesetzgebung so sprach, und iene feierliche Motion so machte, war es um so mehr Pflicht der helvetischen Gesetzgeber, dieser Sache auf das genaueste und strengste nachzufragen, erstens, weil das helvetische Volk so zu sagen nur durch das Recht, seine Wahlmänner und durch sie seine Beamten zu ernennen, sein Souverainitätsrecht ausübt; und zweitens, weil von einer guten Wahl das Heil, und von einer übeln, unglücklichen, durch Uebelgesinnte errungenen Wahl der Untergang des Vaterlandes abhängen kann. Wäre ein Catilina statt dem Marcus Tullius Consul geworden, so würde Rom noch eher die Freiheit verloren haben.

Derowegen wurde das Direktorium unterm 23. Okt. 1799 förmlich aufgefordert, die angekündigten Thatsachen genau untersuchen zu lassen, und davor das gesetzgebende Corps einzuberichten.

Unterm 18. Nov. schickte das Direktorium die diesfalls eingeholten Erklärungen der B. National-

statthalter, Präsidenten der Wahlversammlung, und des B. Gluz, Sekretärs der Wahlversammlung, dem großen Rath zu.

Diese Aussagen schienen dem großen Rath nicht hinlänglich, die Anzeige aber des 22. Okt. allzuwichtig, um sie fahren zu lassen; sohin wurde das Direktorium unter dem 26. Nov. nochmalen eingeladen, weitere Aufschlüsse über die Solothurnische Wahlversammlung einzuholen, und dann mitzuscheilen.

In Folge dessen sandte das Direktorium dem großen Rath unterm 16. Dez. die Aussagen der B. Eggentwiler, Miniger, und Wyk, Sekretär, und jene der B. Trimbach, Meyerhof und Scheidegger, als Stimmenzähler der Wahlversammlung, ein.

Unterm 19. Dez. übermachte das Direktorium dem großen Rath noch die Erklärungen der B. Nillsius Rhy, Ulrich Läck, und des Agenten Viktorin Scheidegger.

Euere Commission, der allgemeinen Rechtswahrheiten überzeugt, 1) daß ein jeder für gut gehalten werden soll, bis er überwiesen ist, 2) daß es völlig gleich ist, nicht seyn, oder nicht probirt seyn, und 3) daß in allen Fällen, in welchen die Wahrheit nicht anders als durch Zeugen erhoben werden kann, die Sache auf die Aussagen derselben ganz ankommt, hat sich somit angestrengt, die eingekommenen Erklärungen über die Anzeige des 22. Octobers sorgfältig zu durchsuchen.

Unterm 29. Okt. erklärte der Nationalstatthalter Zeltner in parte qua, der ausdrücklich sagt: Ich bürge dafür, (und der Glauben und Achtung verdient,) ich glaube eine auf Kenntniß des Volkscharakters gegründete Handlung der Klugheit gethan zu haben, als ich statt fränkischer Soldaten nur Weibel hinstellte. — Ich war und bin noch der Meinung, daß die Wahlversammlung nicht brauche geheim zu seyn, so lange der Statthalter, der ja auch kein Wahlmann ist, dabei seyn dürfe. — Während dem ließen die B. Repräsentanten Arb und Schlupp anfragen, ob sie nicht in den Saal treten dürfen? Meine Antwort war: sie hätten hier das gleiche, nicht mehr und nicht minder, Recht, wie andere Bürger. — Falsch ist, daß der Repräsentant Arb Präsident der Versammlung gewesen sey. — Ich soll und kann nicht glauben, daß sie die Wahlen influencirten, da ich sie als biedere, anspruchlose, patriotsche Bürger kenne. In Betreff des ersten Punkts, nämlich eines Patrioten, soll ich antworten, daß der größte Theil der Solothurner Landbewohner unter Patriot nur alles versteht, was abscheulich im moralischen und civilischen Sinne ist. — So ist es wahr, daß kein Städter zu irgend einer Stelle erwählt wurde. Ich glaube aber nicht, wenigstens

ist es nicht zu beweisen, daß diese Ausschliessung eine Convention gewesen.

Was das Requisitum des guten Katholizismus betrifft, so kann ich nichts als folgende Thatsache berichten: Der B. Wahlmann Iselin und noch 2 andere protestantische Wahlmänner hätten ihm erklärt, daß sie ferner nicht mehr der Wahlversammlung beizwohnen wollten, weil die katholischen Wahlmänner jedem in die Wahl kommenden Protestant abhold wären, und gestimmt zu seyn scheinen, nur für katholische Bürger zu votiren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Brief eines Patrioten.

(Aus einer beträchtlichen Zahl ähnlicher Meisterstücke, müssen wir doch einmal, für eine künftige neue Ausgabe eines allgemeinen Briefstellers für alle Bedürfnisse und Vorfallenheiten des Lebens, das Muster eines Patriotenbriefes abdrucken lassen. Wir sind außer Sorge, daß uns jemand den Vorwurf machen könnte: wir versündigen uns an dem Wort Patriot; es war das Wort schön und edel, ehe es von einer gewissen Klasse von Leuten, die sich selbst und ausschliesslich den Namen zueigneten, eine ganz neue Nebenbedeutung erhielt, und zum Spott und Schimpfnamen umgewandelt wurde; — und daß hier nur von den sich selbst so nennenden Patrioten die Rede ist, bezeugt unser Briefsteller hinlänglich.)

Lausanne, 1800.

Herr Usteri!

„Mit nicht wenig Freuden sehen wir das je länger je besser Ihr an eurem Ende arbeitet, gleich wie ein Kaufmann, der Banquerotieren will, Er schmeißt auch alles unter einander, eure letzte Motion von wegen dem Nouvelliste Vaudois verdient 20 Jahre an einen Wagen geschmiedet zu seyn und 100 prügel täglich. Ihr werdet euch eben bald verwundern, wan in Kurzer zeit ich euch selbst für lebenslänglich ins Schellenhaus verdamme, allein müsset Ihr nicht seyn, der seine Escher. Kuhn Koch Perrigne Markattchy. Graffenried. Zimmermann Huber weil er sich wie eine Fahne gezeigt. Gmür wegen seinen Spöttischen und aristocratischen Reden: und wie ein Commedianter herplauderte, und noch etliche aus dem Senat: alle diese seine Herren sind bekand. —

Bedenket nur verfluchte Galgen zierde das Ihr bald Euch nicht mehr Senatoren und Rathsherrn nennen werdet, wir erwarten einen Zeitpunkt und als an werden über die 100000 Läufend und übermahl Läufend auftreten und strömen von eurem bezüdelt Blud mus die Freiheit Rächen die Ihr so

abscheulich gewürget habet, alle Wurzeln der Freyheits bäume müssen davon befeuchtet werden damit Sie auf die zertrümmerten Despoten Körper blühen können, Ihr wollet geistreiche Leute seyn, aber entweder müsset Ihr gewaltige Ochsen oder ganz Helvetien für dieselben halten, unsere Thaten sollen und müssen euch aber das gegentheil bezeugen, im Zürcher Basler und Leman Canton werden auch Tellen auferstehen, und euch Spitzbuben wie der alte Gesler hinrichten, damit Ihr ein Raub der Vogel werden, in hiesigem landt sind wir völlig für das Directorium gesinnet, besonders für unsern lieben Laharpe.

ich sage euch wir sind entschlossen lieber hundertfältigen Tod so marteret er auch seyn mag auszustehen. als länger mit solchen Teufischen höllen Representanten zu leben — mit euch muß es bald ein ende nehmen. —

Dieses alles schreibt euch ein guter Patriot.

Bechtel.“

„Die Absetzung des Directoriums oder vielmehr die Mehrheit ist der kurz der, Despoten, Ihr seid in der Zahl ganz helvetien hat die Augen auf Euch gerichtet, der becher ist bald voll, wann Ihr schon glaubet daß die Fränkischen Consuls, den 3ten Artikel des Allianztractat nicht halten, so seid Ihr übel berichtet. die 48. die die letzte Résolution acceptiert haben, sind bald nicht mehr. auch der brave Nüce, wird den verfluchten Harschierer der vor seiner Thüre war schon aufzuforschen, Es ist gewiß von den 48. angestellt — nur gedult.“

Anzeige.

Da der auf Anfang dieses Jahrs angekündigte helvetische Staats-Almanach durch viele, wegen erfolgter wichtiger Abänderung in der Regierung, vor gefallene Geschäfte, in Fortsetzung des Drucks um einige Zeit verhindert worden, so thue ich anmit dem Publikum die Anzeige, daß selbiger auf den 1sten Januari die Presse verlassen werde. Durch die Zusätze dieser Veränderungen wird das Ganze noch interessanter, und das Publikum dieser Verspätung halber, entschädigt werden. Indessen können Liebhaber der Revolutionsgeschichte diese allein haben, und nächstens auch in Zürich bei Orell, Fuesli und Comp., und in der Gessnerschen Buchhandlung das selbst; und in St. Gallen bei Huber und Comp. beziehen. Diese Geschichte allein kostet 16 Bazen broschirt. Der ganze Staats-Almanach, nemlich: Kalender, Etat und Geschichte kostet 24 Bazen, broschirt. Kalender und Etat kostet 12 Bazen broschirt. Bern, den 14. Jan. 1800.

J. H. Gessner,
National-Buchdrucker.